

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 1996

693. Nutzungsplanung Rümliang (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 2931/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Rümliang. Infolge hängiger Rekurse mussten unter anderem in Art. 6.1 BauO die Baumassenziffern für die Zonen JG III A und JG III B, in der Parkplatzverordnung Art. 4.3 sowie im zugehörigen Plan der Güteklassen die Festlegung für die Industriezone JG III A von der Genehmigung ausgenommen werden. Mit ihrem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid Nr. 0473/1995 wies die Baurekurskommission I diesen Rekurs ab, so dass die erwähnten Bestimmungen der BauO und der Parkplatzverordnung nachträglich genehmigt werden können.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rümliang vom 13./14. September 1994 festgesetzten Bestimmungen in Art. 6.1 BauO und Art. 4.3 Parkplatzverordnung sowie im Plan der Güteklassen die Festlegung für die Industriezone JG III A werden nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümliang, 8153 Rümliang, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi